

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 08.09.2026– öffentlich

Thema:

ABC-Klassen

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 01.09.2026 (Drucksachen-Nr. 1906/2025-2030)

Das Land NW plant zum Schuljahr 2029/30 verpflichtende schulische Vorkurse, sog. ABC-Klassen zur Förderung der Sprachkompetenz von Grundschulkindern einzuführen, betont aber gleichzeitig, dass die Förderung auch an anderen Orten, z.B. in Kitas stattfinden kann.

Dazu stellen wir folgende Anfrage:

1. An wie vielen Bielefelder Grundschulen wurden schon zum Schuljahr 2026/27 ABC-Klassen eingeführt? Wie viele planen die Einführung in den nächsten Schuljahren?
2. Hält das Amt für Schule die Einführung von ABC-Klassen an Grundschulen für sinnvoll oder gibt es Gespräche bzw. gemeinsame Überlegungen mit dem JHA, diese Sprachförderung an Kitas zu belassen?

Antwort der Verwaltung:

Mit dem Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21. Juli 2026 (in Kraft getreten am 01.08.2026) hat das Land Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Grundlagen für die sogenannten „ABC-Klassen“ geschaffen. Das Gesetz verwendet hierfür den Begriff „schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz“.

Zu Frage 1:

Zum Schuljahr 2026/27 wurden an den Bielefelder Grundschulen keine ABC-Klassen im Sinne der neuen gesetzlichen Regelung eingerichtet. Auch für die unmittelbar folgenden Schuljahre ist dies nicht vorgesehen.

Nach § 36 Abs. 3 SchulG NRW stellt die Schule künftig im Rahmen der Schulanmeldung fest, ob ein Kind über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Ist dies nicht der Fall, wird das Kind zum Besuch eines schulischen Vorkurses im Jahr vor der Einschulung verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt gemäß § 36 Abs. 6 SchulG NRW erstmals für Kinder, die ab dem 1. August 2029 schulpflichtig werden. Die ersten verpflichtenden Vorkurse werden damit im Schuljahr 2028/29 durchgeführt.

Die konkrete Umsetzung kann derzeit noch nicht abschließend geplant werden. Das Land wird die Einzelheiten insbesondere zum Verfahren der Einrichtung und zur Festlegung des Durchführungsortes noch durch eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 9 SchulG NRW regeln. Diese liegt derzeit noch nicht vor.

Zu Frage 2:

Die frühzeitige Förderung von Kindern, die noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht der Verwaltung kommt es jedoch entscheidend

darauf an, wie die neuen Vorkurse organisatorisch und pädagogisch in die bestehenden Strukturen eingebunden werden.

Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich nicht darauf festgelegt, die Vorkurse ausschließlich an Grundschulen durchzuführen. Nach § 36 Abs. 4 SchulG NRW können sie an einer öffentlichen Schule, in einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen geeigneten Ort stattfinden. Bei der Festlegung des Ortes ist der Schulträger zu beteiligen; für die Durchführung in einer Kindertageseinrichtung ist das Einvernehmen mit deren Träger erforderlich.

Damit eröffnet das Gesetz bewusst die Möglichkeit, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. Bei der Entscheidung über die künftigen Standorte sollten insbesondere vorhandene Förderstrukturen, die räumlichen und personellen Voraussetzungen, die Erreichbarkeit sowie die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder berücksichtigt werden. Auch die Vermeidung zusätzlicher Beförderungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Vorkursstandorten sollte in die Betrachtung einfließen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und insbesondere auf die erheblichen organisatorischen und finanziellen Auswirkungen für die Kommunen hingewiesen. Der Städtetag NRW sieht insbesondere beim vorgesehenen Belastungsausgleich weiterhin Nachbesserungsbedarf. Nach seiner Bewertung werden die durch die neuen Aufgaben entstehenden kommunalen Belastungen bislang nicht sachgerecht und entsprechend dem Konnexitätsprinzip abgebildet. Gefordert wird eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung aller durch das 18. Schulrechtsänderungsgesetz ausgelösten kommunalen Belastungen.

Für Bielefeld besteht derzeit daher weder eine Festlegung auf eine ausschließliche Durchführung an Grundschulen noch auf eine Durchführung in Kindertageseinrichtungen. Die konkrete Prozess- und Standortstruktur ist vielmehr unter Berücksichtigung der noch ausstehenden landesrechtlichen Vorgaben gemeinsam mit Schulaufsicht, Jugendamt, Schulen und den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu entwickeln.

Ziel muss eine kindgerechte, organisatorisch tragfähige und möglichst wohnortnahe Umsetzung sein, die bestehende Strukturen sinnvoll nutzt und zusätzliche Wege für die betroffenen Kinder möglichst vermeidet.

I.A.
gez.
Beckmann
Amtsleitung